Stand: 09.10.2026 18:39:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/175

"Ausweitung des Positivnetzes für Lang-LKW für die B 303"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/175 vom 24.01.2019

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 24.01.2019 / 04.02.2019* **Drucksache 18/175**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete Seitenzahl

Adelt, Klaus (SPD)
Weiterentwicklung des Campus der Hochschule Hof 30

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zugausfälle aufgrund von Personalmangel bei Triebfahrzeugführern 10

Brunn, Florian (SPD)
Klimaerhitzung und Ausstoß von Treibhausgasen in Bayern 35

Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gespräche über die Umrüstung des Forschungsreaktors München II auf niedriger angereichertes Uran 27

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Katastropheneinsatz in Südbayern 2

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Medienkonzepte an bayerischen Schulen 15

Fischbach, Matthias (FDP)
Bilanz der unmittelbaren Grenzkontrollen 3

Flisek, Christian (SPD)
Pakt für den Rechtsstaat 13

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsatz von Pestiziden in Naturschutzgebieten im Landkreis Starnberg 36

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten in der Stadt und im Landkreis Würzburg .. 36

*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einschulungskorridor 17

Hagen, Martin (FDP)
Digitalbonus 31

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zusammenlegung von Volksentscheiden und Kommunalwahlen 4

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz 37

Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP)
Bayerische Schülerinnen und Schüler in Nachbarbundesländern 18

Karl, Annette (SPD)
Digitalbonus 32

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten in den Landkreise München, Rosenheim und Eichstätt 37

Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Katastrophenschutz 4

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderprogramme für Musik 27

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entgeltgleichheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge 32

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mietpreisbremse und Mieterschutzverordnung 14

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
“Institute for Ethics in Artificial Intelligence“ an der TU München 28

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausweitung des Positivnetzes für Lang-LKW für die B 303 5

Rinderspacher, Markus (SPD)
Zugverbindungen nach Prag 10

Ritter, Florian (SPD)
Beobachtung von AfD-Europakandidatinnen und -Kandidaten 6

Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zweite Münchner S-Bahn-Stammstrecke 11

Rüth, Berthold (CSU)
Erneuerung der Wasserversorgung Markt Eschau/Lkrs. Miltenberg 38

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg 20

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
AfD als Prüffall für den Verfassungsschutz 6

Schuster, Stefan (SPD)
Nacht-S-Bahn im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg 12

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Feuerwehr 7

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Möglicher Brexit ohne Abkommen 1

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Status der Asylunterkunft in Demmelsdorf bei Scheßlitz 8

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pestizideinsatz in den Naturschutzgebieten in den Landkreisen Dingolfing/Landau und Kelheim 38

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ziele der Staatsregierung bei den bayerischen CO2-Emissionen 39

Tasdelen, Arif (SPD)
Duales Studium Bachelor of Laws und Beschäftigtigtenlehrgang II (BL II) 30

Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verteilung von Junglehrkräften 21

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Regelung für ein Lehramtsreferendariat in Teilzeit 25

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schonzeitaufhebung im Bergwald 40

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zukunft des Tourismus in Bayern 33

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche wirtschaftlichen Folgen sich für Bayern aus einem Brexit ohne Abkommen mit der Europäischen Union (EU) ergeben würden, welche weiteren Folgen sich darüber hinaus für Bayern aus einem Brexit ohne Abkommen mit der EU ergeben würden und welche Maßnahmen die Staatsregierung zur Abwendung möglicher negativer Folgen ergreift?

Antwort der Staatskanzlei

Die Auswirkungen des Brexit auf Bayern sind, wie zuletzt im Bericht der Staatsregierung vom 29.11.2017 zu den Beschlüssen des Landtags vom 06.07.2017 (Drs. 17/17613) sowie vom 27.09.2017 (Drs. 17/18280) bereits dargestellt, vielfältig:

Wirtschaftlich bedeutet ein „no deal“-Brexit z. B. den übergangslosen Wegfall sämtlicher auf EU-Recht basierender Handelserleichterungen und einen Rückfall auf WTO-Regeln (WTO = World Trade Organization), u. a. mit Zöllen und Grenzkontrollen. Allgemein wird erwartet, dass dies zu schweren Verwerfungen wie Lieferverzögerungen oder plötzlicher Verteuerung von Produkten führt. 2017 war Großbritannien der zweitwichtigste europäische und weltweit viertwichtigste Exportmarkt für bayerische Produkte. Angesichts dessen geht das ifo Institut davon aus, dass ein ungeregelter Brexit die Wirtschaftsleistung Bayerns um etwa 1,4 Mrd. Euro pro Jahr schmälern würde.

Zu den Folgen für weitere Bereiche, wie beispielsweise Wissenschaft und Forschung, Innere Sicherheit, Steuern, Verkehr u. a., wird auf den genannten Bericht vom 29.11.2017 Bezug genommen.

Angesichts der weiterhin bestehenden Möglichkeit eines „no deal“-Brexits müssen sich alle Betroffenen auf dieses Szenario einstellen und hierfür Vorsorge treffen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützen und begleiten die Ressorts der Staatsregierung dies aktiv. Darüber hinaus werden auch die verwaltungsinternen Vorbereitungen auf einen „no deal“-Brexit intensiviert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Führungskräfte der Hilfsorganisationen waren in den jüngsten, durch den starken Schneefall bedingten Katastropheneinsätzen in Südbayern mit welcher Personalverantwortung im Einsatz und wie viele davon erhalten eine regelmäßige Aufwandsentschädigung (bitte aufschlüsseln nach Führungsebenen im Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

An der Bewältigung der fünf Katastrophenfälle im südlichen Oberbayern im Januar 2019 waren tausende Helferinnen und Helfer verschiedener Einsatzorganisationen beteiligt. Angesichts dieser hohen Zahl muss von mehreren Hundert Führungskräften auf unterschiedlichen Ebenen ausgegangen werden, wobei eine genaue Angabe in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht gemacht werden kann.

Entsprechend der Führungsstrukturen im Katastrophenschutz in Bayern kann jedoch Folgendes festgestellt werden:

Führungsebenen im Katastrophenschutz:

Alle Landratsämter, die aufgrund der Schneesituation das Vorliegen einer Katastrophe festgestellt haben, haben für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Schadensorten gem. Art. 6 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) den Einsatz dort leitende Personen (Örtliche Einsatzleiter) bestellt (im Schichtbetrieb). Diese haben im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörden alle Einsatzmaßnahmen vor Ort geleitet und konnten hierzu allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.

Zur Unterstützung der örtlichen Kräfte wurden in den Landkreisen, für die das Vorliegen einer Katastrophe festgestellt war, rd. 20 Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente (à rd. 110 Feuerwehreinsatzkräfte) und sieben Wasserrettungszüge Bayern (à rd. 30 Einsatzkräfte) aus Oberbayern und anderen Regierungsbezirken eingesetzt. Die Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente wurden dabei jeweils durch einen Kontingentführer (mit Stellvertreter) mit Unterstützungsgruppe, die Wasserrettungszüge Bayern durch einen Zugführer mit Zugtrupp geführt.

Führungskräfte Hilfsorganisationen:

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Hilfsorganisationen“ alle in den betroffenen Landkreisen zur Bewältigung der Schneekatastrophen eingesetzten Organisationen gemeint sind. Diese verfügten jeweils über ihre eigenen, organisationsbezogenen Führungsstrukturen (z. B. Truppführer, Gruppenführer, Kommandant, Zugführer, Verbandsführer u. a.).

Für die oben genannten Führungsebenen bzw. -tätigkeiten im Katastrophenschutz sind keine Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Entschädigungen, die sich ggfs. aus der Organisationszugehörigkeit selbst oder besonderen, grundsätzlich nicht dem Katastrophenschutz zuzurechnenden Führungsfunktionen ergeben, bleiben dabei unberücksichtigt.

Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele unmittelbare Grenzkontrollen durch die Bayerische Grenzpolizei landesweit seit dem 01.12.2018 durchgeführt worden sind (Aufschlüsselung nach Kalenderwochen, Dauer der Kontrollen und Dienststellen), welche Fahndungserfolge dabei je Woche und Dienststelle erreicht werden konnten (Aufschlüsselung entsprechend Pressemeldung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, vom 21.01.2019, insbesondere Zahl der daraufhin erfolgten Zurückweisungen) und inwieweit die Staatsregierung dieses Instrument in Zukunft mit Blick auf dessen Effektivität fortzuführen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ergänzend zu den bereits im Rahmen der Pressekonferenz und mit Pressemitteilung vom 21.01.2019 veröffentlichten Statistiken kann mitgeteilt werden, dass im Zeitraum vom 01.12.2018 bis 21.01.2019 durch die Bayerische Grenzpolizei 25 eigenständige Grenzkontrollen durchgeführt wurden. Eine Auflistung der Aufgriffe gemäß dem im Rahmen der Pressekonferenz veröffentlichten Schema konnte für diesen Zeitraum in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum verfügbaren Zeit nicht erfolgen, da hierzu aufwendige manuelle Auswertungen erforderlich wären.

Eine Auflistung aller Kontrollörtlichkeiten kann aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht im Detail dargestellt werden. Nachfolgend werden jedoch die Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei im Zeitraum vom 01.12.2018 bis 21.01.2019 aufgegliedert nach Polizeipräsidien dargestellt.

Polizeipräsidium Niederbayern:	10 Grenzkontrollen,
Polizeipräsidium Oberbayern Süd:	11 Grenzkontrollen,
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West:	4 Grenzkontrollen.

Der hierdurch umfasste Zeitraum erstreckte sich auf insgesamt 91,5 Stunden.

Durch die Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei wird das Kontrollnetz aus Schleierfahndung und Grenzkontrollen in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei noch enger geknüpft. Dadurch sind die polizeilichen Kontrollen schwieriger vorauszusehen und entfalten eine abschreckende Wirkung auf Schleuser und andere Kriminelle. Solange der EU-Außengrenzschutz nicht ausreichend gewährleistet ist, sind weiterhin Kontrollen der Bayerischen Grenzpolizei und der Bundespolizei unmittelbar an der Grenze notwendig.

Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gesetze stehen der terminlichen Zusammenlegung von Volksentscheiden und Kommunalwahlen an einem Tag entgegen, welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die gleichzeitige Durchführung von Volksentscheiden und Kommunalwahlen am selben Tag und haben in der Vergangenheit bereits Kommunalwahlen und Volksentscheide am gleichen Datum stattgefunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach dem seit 01.01.2000 geltenden Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) dürfen am Tag der Abstimmung über einen Volksentscheid keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. Ausnahmen bedürfen nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Sie können nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt keine eigenen Statistiken über allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen oder einzelne Bürgermeister- oder Landratswahlen, die mit Volksentscheiden zusammenfielen. Nach einer vorläufigen Auswertung des Landesamts für Statistik wurden von 1968 bis 2013 in mindestens fünf Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und in mindestens 54 kreisangehörigen Gemeinden Landrats-, Oberbürgermeister- oder Bürgermeisterwahlen an Tagen mindestens eines Volksentscheides durchgeführt. Ein Beispiel ist der Volksentscheid „Für echten Nichtraucherschutz!“: Am Tag dieses Volksentscheides, dem 04.07.2010, wurden in vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie in elf kreisangehörigen Gemeinden Landräte, Oberbürgermeister oder Bürgermeister gewählt.

Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schnelleinsatzgruppen Verpflegung stehen aktuell im Freistaat Bayern inkl. zugehöriger Ausrüstung (Küchen-Lkw, Feldküche, Ausgabestelle, Mannschaftstransportwagen etc.) einsatzbereit zur Verfügung und wie viele von den zur Verfügung stehenden Einheiten waren bei den jüngsten Katastrophenfällen im Süden Bayerns und in welcher Einsatzstärke im Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Freistaat Bayern sind derzeit 46 von 52 konzeptionell vorgesehenen Schnelleinsatzgruppen (SEG) Verpflegung einsatzbereit. Diese verfügen jeweils über einen Feldkochherd und einen Betreuungs-Lkw. Die Ausstattung wurde den Freiwilligen Hilfsorganisationen vom Freistaat Bayern für Zwecke des Katastrophenschutzes überlassen. Darüber hinaus gibt es noch vereinzelt von den Freiwilligen Hilfsorganisationen selbst finanzierte Verpflegungseinheiten. Anlässlich der fünf Katastrophenfälle im südlichen Oberbayern im Januar 2019 waren 18 Schnelleinsatzgruppen Verpflegung im Einsatz, eine davon im Landkreis Rosenheim (in dem kein Katastrophenfall festgestellt wurde). Die Solleinsatzstärke einer Schnelleinsatzgruppe Verpflegung beträgt fünf Einsatzkräfte (ein Gruppenführer und vier Helfer).

Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, prüft oder prüfte sie eine Ausweitung des aktuell gültigen Positivnetzes für Lang-LKW (Gigaliner) für die B 303 im Abschnitt zwischen der deutsch-tschechischen Grenze (Grenzübergang Schirnding) und der A 9 (Autobahnanschlussstelle Bad Berneck/Himmelkron) und wenn ja, welche Ergebnisse oder ggf. Zwischenergebnisse ergab diese Prüfung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Einsatz von Lang-Lkw ist bundesrechtlich mit der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) geregelt.

Auf Grundlage eines entsprechenden Antrags wird derzeit geprüft, ob die B 303 im Abschnitt zwischen der A 93 (Anschlussstelle – AS – Marktredwitz-Nord) und der A 9 (AS Bad-Berneck/Himmelkron) unter Berücksichtigung straßenbaulicher und verkehrlicher Aspekte als geeignet angesehen werden kann, um in das sogenannte Positivnetz für Lang-Lkw aufgenommen werden zu können (vgl. § 2 LKWÜberlStV-AusnV).

Wie in derartigen Fällen vorgesehen, erfolgt die Prüfung in Kenntnis der besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände durch die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde unter Einbindung der Straßenbaubehörde und der Polizei. Die Entscheidung zur Aufnahme in das sogenannte Positivnetz trifft der Bundesgesetzgeber.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. An mindestens zwei Streckenabschnitten bedarf es aus heutiger Sicht noch einer vertieften Betrachtung. Ob und wann die genannte Strecke dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Aufnahme in das sogenannte Positivnetz für Lang-Lkw vorgeschlagen werden kann, ist offen.

Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste der AfD zur kommenden Europawahl waren oder sind Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz, welchen Phänomenbereichen werden sie zugeordnet und welche Tätigkeiten lieferten Anlass zur Beobachtung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über die von den Delegierten der Partei Alternative für Deutschland (AfD) auf ihrer Europawahlversammlung vom 11.01. bis 14.01.2019 in Riesa aufgestellten bayerischen Kandidaten zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26.05.2019 liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) gegenwärtig keine Erkenntnisse vor. Ob sich aus der nunmehr angeordneten Beobachtung der Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) und „Der Flügel“ weitergehende Erkenntnisse ergeben, wird derzeit geprüft.

Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen hat die Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) vom 15.01.2019, die Gesamtpartei AfD als Prüffall und deren Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) sowie die Teilorganisation „Der Flügel“ um Björn Höcke als Verdachtsfall zu erklären, auf die Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) in Bezug auf die AfD und deren Teilorganisationen in Bayern, insbesondere welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung dazu, ob Mitglieder des Landtags der Sammlungsbewegung „Der Flügel“ oder der Jugendorganisation JA zuzurechnen sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 15.01.2019 gab das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) das Ergebnis seiner Prüfung zu tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen in der AfD und ihren Teilorganisationen im Bund bekannt. Nach Abschluss einer intensiven Prüfung, in der das BfV offen zugängliche Informationen – einschließlich einer Stoffsammlung der Landesbehörden für Verfassungsschutz – sorgfältig ausgewertet hat, kommt das BfV in einem Gutachten zum Ergebnis, dass die Gesamtpartei AfD als Prüffall und die Junge Alternative (JA) und die Teilorganisation „Der Flügel“ zum „Verdachtsfall“ (Beobachtungsobjekt) erklärt werden.

Im Rahmen der Prüffallbearbeitung wird das BfV – nunmehr systematisch – die Auswertung der offen wahrnehmbaren Aktivitäten der Gesamtpartei AfD kontinuierlich weiterführen und die offene Materialsammlung entsprechend fortführen und vertiefen.

Im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung wird der Verfassungsschutzverbund unter Federführung des BfV die JA und die Teilorganisation „Der Flügel“ systematisch beobachten.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) prüft schon seit Längerem offen zugängliche Quellen im Hinblick auf eine extremistische Ausrichtung des bayerischen Landesverbandes der AfD. Im Rahmen der vom BfV eingerichteten Prüffallbearbeitung wird diese Prüfung durch das BayLfV nun intensiviert.

Der bayerische Landesverband der JA und die Gruppierung „Der Flügel“ waren bisher keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Das BayLfV wird die JA sowie „Der Flügel“ in Bayern auf Grundlage der Erkenntnisse des BfV als Beobachtungsobjekte bearbeiten.

Das BayLfV beobachtet derzeit eine untere zweistellige Zahl von Einzelpersonen (Mitglieder, Funktionäre) innerhalb der AfD. Die vom BayLfV innerhalb der AfD beobachteten Personen weisen teilweise Verbindungen in die rechtsextremistische, die verfassungsschutzrelevante islamfeindliche und die Reichsbürger-Szene auf.

Unter den vom BayLfV beobachteten Personen waren auch drei, die bei der Landtagswahl am 14.10.2018 ein Mandat für die AfD errungen haben. Ob und inwieweit eine Beobachtung von Landtagsabgeordneten der AfD erfolgt, wurde im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der sog. Ramelow-Entscheidung definierten erhöhten Schwelle zur Beobachtung von Mandatsträgern geprüft. Die Beobachtung der drei Landtagsabgeordneten der AfD ist angesichts der vom Bundesverfassungsgericht definierten Schwelle zur Beobachtung von Mandatsträgern zum Jahresanfang 2019 beendet worden. Ausschlaggebend für die Beobachtung von Mandatsträgern ist nicht nur die persönliche Nähe zu als Verdachtsfall oder als Beobachtungsobjekt eingestuften Organisationen, sondern die im Rahmen der Tätigkeit als Mandatsträger entfalteten konkreten politischen Bestrebungen.

Ob sich aus der nunmehr angeordneten Beobachtung der JA und „Der Flügel“ weitergehende Erkenntnisse für die Beobachtung von Landtagsabgeordneten ergeben wird derzeit geprüft.

Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, in welchen Landkreisen gibt es eine hauptamtliche Stelle in der Brandschutzdienststelle, in welchen Landkreisen ist die Stelle mit dem Kreisbrandrat besetzt und bekommen die Kreisbrandräte als Örtliche Einsatzleiter im Katastrophenfall eine gesonderte Aufwandsentschädigung gezahlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Begriff der „Brandschutzdienststelle“ wird in §§ 41 Abs. 2 S. 3, 42 und 46 Abs. 3 S. 3 Versammlungsstättenverordnung (VStättV), §§ 15 Abs. 1 S. 3 und 21 Abs. 2 der Garagen- und Stellplatzverordnung, §§ 26, 27 Bayerische Verkaufsstättenverordnung (BayVkV) und § 11 Abs. 3 Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) verwendet (teilweise als „Brandschutzdienststelle“, teilweise als „die für den Brandschutz zuständige Dienststelle“), ohne näher definiert zu sein. Teilweise sind die Kreisverwaltungsbehörden in den Blick genommen, teilweise aber auch die Gemeinden oder die gemeindlichen Feuerwehren. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die „Brandschutzdienststelle“ oft mit der für Brandschutz zuständigen Stelle in der Kreisverwaltungsbehörde gleichsetzt.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen keine Übersichten zum eingesetzten Personal in den Brandschutzdienststellen der Landkreise vor.

Das Aufgabenfeld der Kreisbrandräte im Zusammenhang mit der Brandschutzdienststelle lässt sich unmittelbar aus Art. 19 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) eschließen: Der Kreisbrandrat hat nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayFwG das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Da „Brandschutz“ im Sinne des Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayFwG lediglich den in Art. 1 Abs. 1 BayFwG definierten „abwehrenden Brandschutz“ umfasst, erstreckt sich die Zuständigkeit der Kreisbrandräte auch im Bereich des Brandschutzes von baulichen Anlagen nur auf Fragen des abwehrenden Brandschutzes, nicht auch des vorbeugenden Brandschutzes. Diese Einschränkung findet sich in Nr. 19.1.2 Satz 2 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) wieder, der klarstellt, dass die Kreisbrandräte „insoweit die Belange des abwehrenden Brandschutzes“ vertreten. Bei der Formulierung des Nr. 19.1.2 Satz 1 VollzBekBayFwG war daher bewusst darauf geachtet worden, dass der Kreisbrandrat nicht „die (= alle) Aufgaben der Brandschutzdienststelle“ wahrnimmt, sondern „Aufgaben der Brandschutzdienststelle“. Zudem hat der Kreisbrandrat nur beratende und unterstützende Funktion: Nr. 19.1.2 VollzBekBayFwG konkretisiert und erläutert die Pflicht des Kreisbrandrats nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayFwG, das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgaben, bei deren Erfüllung er berät und unterstützt, verbleiben aber in der originären Zuständigkeit der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zuständigen Behörden.

Die Kreisbrandräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisbrandrat eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung nach Art. 20 BayFwG, die vom Landkreis festgesetzt wird. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Örtliche Einsatzleiter im Katastrophenfall ist darüber hinaus nicht vorgesehen.

Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Begründung wird die Asylunterkunft in Demmelsdorf bei Scheßlitz nach wie vor als Notunterkunft geführt (bitte rechtliche Grundlage mit angeben), nach welchem Zuteilungsschlüssel bzw. Kriterienkatalog werden im Landkreis Bamberg Asylbewerberinnen und -bewerber den jeweiligen Unterkünften und dabei speziell Demmelsdorf zugewiesen und wie wird regelmäßig sichergestellt und dokumentiert, dass die geltenden Vorschriften eingehalten und die vertraglichen Leistungspflichten erfüllt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Unterkunft in Demmelsdorf diente zunächst als dezentrale Unterkunft des Landratsamtes Bamberg. Um Ende 2015 bzw. Anfang 2016 den Bedarf an Notunterkünften in der Erstaufnahme zu decken, wurde die genannte Liegenschaft vorübergehend für wenige Wochen als Notunterkunft genutzt. Die Unterkunft war zu jedem Zeitpunkt für eine reguläre Nutzung als dezentrale Unterkunft geeignet und wird seit Frühjahr 2016 wieder als dezentrale Unterkunft gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) geführt.

Als Richtwert für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern dienen für alle bayerischen Asylunterkünfte gleichermaßen die Quoten gem. § 3 DVAsyl. Die für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständigen Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden achten dabei auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Asylbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Anschlussunterbringung. Bei der Unterbringung von z. B. vulnerablen Personenkreisen oder von Personen, bei denen (medizinische) Besonderheiten vorliegen, wird zusätzlich besonders auf die örtlichen Gegebenheiten geachtet, um eine für den entsprechenden Personenkreis adäquate Unterbringungssituation zu gewährleisten. So auch im Landkreis Bamberg und der Unterkunft in Demmelsdorf.

Die Unterkunft in Demmelsdorf wird durch das Landratsamt Bamberg regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen werden stets dokumentiert. Die letzte unangekündigte Begehung war am 27.11.2018, eine weitere Kontrolle erfolgte am 23.12.2018. Zuletzt waren am 08.01.2019 auch Vertreter der Regierung von Oberfranken zusammen mit Mitarbeitern des Landratsamts Bamberg unangekündigt vor Ort. Auch hier wurde eine Dokumentation des vorgefundenen Zustands erstellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche der von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) bestellten Regional- und S-Bahn-Züge sind 2018 aufgrund von Personalmangel bei Triebfahrzeugführern ganz oder abschnittsweise ausgefallen, wie beurteilt die Staatsregierung diesen Sachverhalt und was unternimmt sie bzw. die BEG, um die Ausfälle bei den Regional- und S-Bahn-Zügen zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Statistik über den Ausfall von Regional- und S-Bahn-Zügen aufgrund von Personalmangel bei Triebfahrzeugführern liegt der Staatsregierung nicht vor.

Zugausfälle, die auf fehlende Triebfahrzeugführer zurückzuführen sind, werden von den Eisenbahnverkehrsunternehmen unter der Kodierung „Technisches Personal“ zusammengefasst. Hierbei sind jedoch auch Zugausfälle infolge sehr kurzfristiger Krankmeldungen enthalten, bei denen es den Verkehrsunternehmen nicht mehr möglich war, entsprechendes Ersatzpersonal zum Einsatzort zu bringen und bei denen es sich somit um keine Zugausfälle aufgrund von Personalmangel im eigentlichen Sinne handelt. Des Weiteren sind auch solche Zugausfälle enthalten, die auf fehlendes Rangierpersonal oder Wagenmeister zurückzuführen sind.

Für die Staatsregierung hat die Verbesserung der Personalsituation im SPNV höchste Priorität. Der Freistaat Bayern engagiert sich deshalb gemeinsam mit den bayerischen Verkehrsunternehmen und der Bundesagentur für Arbeit in regelmäßigen Arbeitsgruppen der „Fachkräfteoffensive Bahn Bayern“, um diesem Problem nachhaltig entgegenzuwirken. Des Weiteren hat die BEG den bayernweiten Personalmangel auch im Rahmen des Qualitätszirkels SPNV Bayern mehrfach thematisiert und mit den teilnehmenden Verkehrsunternehmen über mögliche Lösungen diskutiert. Letztendlich bedarf es aus Sicht des Freistaates jedoch einer bundesweiten Initiative, um das deutschlandweite Problem des Lokführermangels zu beheben. Der Freistaat Bayern hat das Thema daher in verschiedene bundesweite Gremien (z. B. Arbeitskreis Bahnpolitik, Bundesarbeitsgemeinschaft Schienenpersonennahverkehr) eingebracht, um eine Zusammenarbeit von politischen Akteuren sowie den betroffenen Verkehrsunternehmen zu forcieren.

Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange dauern aktuell die durchschnittlichen Zugverbindungen München – Prag und Nürnberg – Prag, was besagen die jüngsten Studien zu Möglichkeiten der Beschleunigung beider Strecken und welche zeitnahen Maßnahmen sind denkbar bzw. geplant zur Realisierung von bayerischen Schnellbahnverbindungen in die „Goldene Stadt“?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Sowohl für die Schieneninfrastruktur als auch für das Schienenpersonenfernverkehrsangebot ist auf deutscher Seite gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich. Auf der Schiene beträgt die Fahrzeit München – Prag aktuell rund 5 ½ Stunden, jene von Nürnberg nach Prag rund 4 ½ Stunden. Langfristig sollte aus Sicht der Staatsregierung auf beiden Relationen eine Fahrtzeit unter vier Stunden erreicht werden.

Der Bund hat die Elektrifizierung der Strecken Nürnberg – Marktredwitz – Schirnding – Grenze D/CZ („Franken-Sachsen-Magistrale“) und München/Nürnberg – Landshut – Regensburg – Schwandorf – Furth im Wald – Grenze D/CZ („Metropolenbahn“) – letztere nachträglich erst im November 2018 – in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene eingestuft. Für den Ausbau der „Franken-Sachsen-Magistrale“ laufen bereits die Vorplanungen durch die Deutsche Bahn (DB) Netz AG und sollen voraussichtlich bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Zeitnah werden Reisezeitverkürzungen zwischen Prag und den beiden bayerischen Metropolen München und Nürnberg auf der Schiene nur durch bereits seit längerem geplante Ausbaumaßnahmen auf tschechischer Seite zwischen Pilsen und Prag erfolgen können. Gemäß den letzten Studien im Auftrag des Freistaates lässt sich die Fahrzeit München – Prag nicht signifikant mit einzelnen kleineren Infrastrukturmaßnahmen beschleunigen. Vielmehr sind umfassende Maßnahmen mit Kosten je nach Variante zwischen 2,2 Mrd. und 2,5 Mrd. Euro nötig, um eine für den Schienenpersonenverkehr maßgebliche Reduzierung der Reisezeit auf rund 4 ¼ Stunden bewirken zu können. Details zur Studie sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr unter http://www.bauministerium.bayern.de/vum/schiene/index.php abrufbar.

Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist zu erklären, dass zwar auf der einen Seite von der Deutschen Bahn AG (DB AG) wie auch von der Staatsregierung immer noch 2026 als Termin für die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der zweiten Münchner S-Bahn-Stammstrecke gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert wird, dass auf der anderen Seite jedoch in den Ausschreibungsunterlagen mehrere Zeit-Weg-Diagramme zu finden sind, in denen der 10.05.2027 als Fertigstellungstermin für die „Rohbauarbeiten Tunnel West mit Trog und Hp Hauptbahnhof“ (VE 30) benannt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die zitierten Ausschreibungsunterlagen sind interne Unterlagen der DB AG. Im Zuge der Durchfinanzierungserklärung vom Dezember 2016 hat die DB AG eine Fertigstellung der 2. Stammstrecke für das Jahr 2026 in Aussicht gestellt. Die DB AG arbeitet kontinuierlich an Optimierungen im Bauablauf, um die 2. Stammstrecke im vorgesehenen Zeitrahmen fertigstellen zu können.

Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich in der Priorisierung der Staatsregierung die Einführung von S-Bahn-Nightlinern im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg dar, wie hoch sind die aktuellen Regionalisierungsmittel inklusive Rücklagen und welcher Betrag aus den Regionalisierungsmitteln (auch Rücklagen) ist für den Bau der zweiten Münchner Stammstrecke vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Von den in der Ausschreibung zur Neuvergabe der S-Bahn Nürnberg vorgesehenen beiden Eventualpositionen „Taktverdichtung nach Altdorf“ und „Nachtverkehr an Wochenenden“ wurde die verkehrlich vorrangig nötige Eventualposition der Taktverdichtung nach Altdorf umgesetzt, nicht aber die Nachtverkehre. Die Priorisierung zwischen beiden Eventualpositionen erfolgte nach der verkehrlichen Notwendigkeit. Wegen der nur begrenzt verfügbaren Regionalisierungsmittel war es nicht möglich, beide Eventualpositionen zu bestellen. Es besteht derzeit kein finanzieller Spielraum, für die S-Bahn Nürnberg „S-Bahn-Nightliner“ zu bestellen.

Der Bund weist dem Freistaat Bayern für das Jahr 2019 Regionalisierungsmittel in Höhe von 1.307.818.000 Euro zu. Hinzu kommen aktuell Haushaltsreste von ca. 840.000.000 Euro. Hinsichtlich des Mittelbedarfs für die Reste wird auf die Schriftliche Anfrage betreffend „Ausgabereste bei den Haushaltsmitteln für den Schienenpersonennahverkehr“ auf der Drs. 17/23623 vom 19.10.2018 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Projekt 2. Stammstrecke anfallende Mehrkosten ebenfalls zulasten der Regionalisierungsmittel gehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD)

Im Hinblick auf den Pakt für den Rechtsstaat und darauf, dass auf der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz eine verbindliche Absprache zwischen der Bundeskanzlerin für den Bund und den Ministerpräsidenten für die Länder darüber getroffen werden soll, wie der Pakt für den Rechtsstaat umgesetzt und finanziert werden soll und auch im Hinblick auf die kürzliche Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz gegenüber einer Presseagentur, dass im Freistaat Bayern 195 Stellen für Staatsanwälte und 36 Stellen für Strafrichter fehlten, frage ich die Staatsregierung, ob sie gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits dargelegt hat, wie viele Stellen zur Erreichung des Standards PEBB§Y 100 in der bayerischen Justiz und in welchen Zeiträumen geschaffen werden müssen und wie viele Stellen die Staatsregierung beabsichtigt mit den Mitteln, die über den Pakt für den Rechtsstaat bereitgestellt werden, in der bayerischen Justiz tatsächlich zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der für die 19. Legislaturperiode auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht einen „Pakt für den Rechtsstaat“ vor. Ein Bestandteil dieses Vorhabens sind 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal. Anknüpfungspunkt ist damit eine konkrete Stellenzahl.

Der Pakt für den Rechtsstaat soll auf Ebene der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern geschlossen werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist noch nicht getroffen. Dementsprechend ist derzeit keine Aussage darüber möglich, wie etwaige Mittel des Bundes für dieses Vorhaben verteilt würden und in welchem Zeitraum sowie in welcher konkreten Höhe der Bund oder die jeweiligen Länder neue Stellen schaffen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Bayern seit dem Jahr 2015 allein im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit 230 neue Stellen für Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. -anwälte geschaffen und damit zur Verbesserung der Personalsituation beigetragen hat.

Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem trotz „Nachbesserungen“ der Staatsregierung Zweifel an der Gültigkeit der Mieterschutzverordnung und damit an der Mietpreisbremse im Freistaat Bayern bestehen, frage ich die Staatsregierung, ob die verschärfte Mietpreisbremse seit 01.01.2019 im Freistaat gilt, bis wann die neue Mieterschutzverordnung im Freistaat in Kraft tritt und welche Kriterien zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten künftig gelten sollen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Bundesgesetzgeber hat in § 556d Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebiete zu bestimmen, in denen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten) und in denen mithin die Vorschriften des BGB zur sog. Mietpreisbremse Anwendung finden. In Bayern wurde von dieser Verordnungsermächtigung zuletzt durch die Mieterschutzverordnung (MiSchV) vom 10.11.2015, die zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht. Die Vorschriften des BGB zur Mietpreisbremse finden daher auch in ihrer aktuellen Ausgestaltung durch das Mietrechtsanpassungsgesetz vom 18.12.2018, das zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, in denjenigen bayerischen Städten und Gemeinden Anwendung, die in der MiSchV als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten benannt werden.

Aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Landgerichts München I vom 06.12.2017, deren Wirkung auf die Parteien des ursprünglichen Rechtsstreits beschränkt ist, ist im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB zur Mietpreisbremse Rechtsunsicherheit entstanden.

Zwar wurde aus Sicht der Staatsregierung den bundesgesetzlichen Anforderungen des § 556d Abs. 2 Satz 6 BGB im Sinne der Auslegung durch das Landgericht München I jedenfalls bereits mit der Veröffentlichung der ergänzenden Begründung zur MiSchV vom 24.07.2017 im Justizministerialblatt vom 26.07.2017 Rechnung getragen. Darüber hinaus soll jedoch, um der entstandenen Rechtsunsicherheit für Mieter und Vermieter entgegenzuwirken, die MiSchV neu erlassen werden. Dies kann nur auf einer möglichst aktuellen Datengrundlage hinsichtlich der bayerischen Wohnungsmärkte erfolgen. Ein vom Staatsministerium der Justiz (StMJ) beauftragtes Institut erstellt derzeit ein Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern. Der Gutachter stützt sich dabei auf die in § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB beispielhaft benannten Kriterien zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten.

Nach der zeitnah zu erwartenden Vorlage des Gutachtens wird das StMJ auf Basis der aktuellen Datengrundlage den Neuerlass der MiSchV vorbereiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden die Schulen bei der Ausarbeitung ihrer Medienkonzepte, die sie zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ausgearbeitet haben sollen, unterstützt (z. B. Sachverständige, Materialien usw.), wie schnell können die Schulen und Sachaufwandsträger nach Antragstellung mit der Förderung rechnen und wie viele zusätzliche Stellen wären nach Meinung der Staatsregierung z. B. bei den Landkreisen nötig, um die Betreuung der IT an den bayerischen Schulen von externen Personen statt wie bisher vom Lehrpersonal durchführen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Alle Schulen in Bayern erstellen derzeit schulspezifische Medienkonzepte, die den Voraussetzungen und Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen. Die dabei zu berücksichtigenden pädagogischen Schwerpunktsetzungen der Schulen sowie die technischen Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten bedürfen einer konkreten Auseinandersetzung mit der Thematik an jeder Einzelschule.

Ein Medienkonzept besteht aus

- einem schulischen Mediencurriculum auf der Basis des vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) bereitgestellten „Kompetenzrahmens zur Medienbildung an bayerischen Schulen“,
- einem Ausstattungsplan, dessen konkrete Ausgestaltung durch das „Votum“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen unterstützt wird, und
- einer Fortbildungsplanung, die auf die konkreten Bedürfnisse der Lehrkräfte an jeder einzelnen Schule eingehen soll und durch eine flächenwirksame Fortbildungsoffensive unterstützt wird.

Die Schulen sind angehalten, die Erarbeitung von Medienkonzepten im Rahmen der etablierten Strukturen und Prozesse der Schulentwicklung vorzunehmen.

Hierfür hat das ISB den Schulen Unterstützungsmaterialien zusammengestellt, welche unter der URL www.mebis.bayern.de/medienkonzepte abgerufen werden können. Der digitale Leitfaden informiert unter anderem über den Aufbau und die Entwicklung schulischer Medienkonzepte, gibt Umsetzungsempfehlungen und bietet Beispielmaterialien sowie Musterkonzepte. Ein in das Informationsangebot integrierter Medienkompetenznavigator zeigt auf, in welchen Fächern sowie Jahrgangsstufen die Vermittlung von Medienkompetenz im Lehrplan vorgesehen ist, und ermöglicht die digitale Erstellung schulischer Mediencurricula auf Basis des Lehrplans.

Darüber hinaus werden die Schulen im Rahmen von Veranstaltungen der Regionalen Lehrerfortbildung bei der Entwicklung von Medienkonzepten unterstützt. Die Fortbildungen werden von 82 Beratertandems aus Medien- und Schulentwicklungsexperten durchgeführt. Der Medienexperte steht als fachlicher Ansprechpartner für den Medienbildungsbereich zur Verfügung, der Experte für Schulentwicklung für Prozessfragen. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich mit anderen Schulen zu vernetzen und von den Erfahrungen der Referenzschulen für Medienbildung zu profitieren.

Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie die Träger staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen durch die Förderprogramme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei ihrer Aufgabe, eine moderne, auf zeitgemäßen, digital gestützten Unterricht ausgerichtete IT-Ausstattung bereitzustellen.

Die Anträge für die Zuwendungen des Haushaltsjahres 2018 konnten bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen – allein 1880 von 1903 kommunalen Sachaufwandsträgern (entsprechend 99 Prozent) haben einen Antrag auf das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ gestellt - wird die Verbescheidung voraussichtlich im ersten Quartal 2019 erfolgen. Die Fördermittel stehen den Sachaufwandsträgern mit Verbescheidung bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach Erlass des Bescheids zur Verfügung.

Die Beschaffung schulgeeigneter IT-Systeme soll im Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten, d. h. in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Medienkonzept-Team der Schulen, vorbereitet und entschieden werden. Das Medienkonzept-Team benennt bei der Ausstattungsplanung IT-Bedarfe zur Umsetzung u. a. des schuleigenen Mediencurriculums, prüft Realisierungsmöglichkeiten und verfolgt deren konkrete Umsetzung (vgl. die „Hinweise zum Vollzug der Förderprogramme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“, abrufbar unter www.km.bayern.de/digitalbudget).

Entsprechend dem Grundsatz des Zusammenwirkens von Staat und Kommunen bei Errichtung und Betrieb öffentlicher Schulen sind im Rahmen der Schulfinanzierung der Staat für den Personalaufwand und die jeweiligen kommunalen Körperschaften für den Schulaufwand zuständig (Art. 6 und 8 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Schulaufwand (Art. 3 BaySchFG) umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand. Für die Frage der Ausstattung der Schulen mit Rechnern, IT-Netzen, Software und den zugehörigen Support ist Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG einschlägig, der die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage dem Sachaufwand zuordnet. Die Zuständigkeit für diese Aufwendungen ist umfassend zu verstehen.

Grundsätzlich unterliegt die Wartung der schulischen IT-Infrastruktur damit der Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers.

Die Frage nach der Anzahl zusätzlicher Stellen z. B. bei den Landkreisen, die nötig wären, um die Betreuung der IT an den bayerischen Schulen von externen Personen durchführen lassen, kann aus Sicht der Staatsregierung nicht pauschal beantwortet werden, da sie unmittelbar von den Strukturen vor Ort abhängt.

Die Sicherstellung von Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an Schulen wird durch die zuständigen Sachaufwandsträger aktuell unterschiedlich gehandhabt, z. B.

- durch Abschluss von Leasingverträgen für die Geräte, die Wartung und Pflege über die Herstellergarantie hinaus beinhalten,
- durch Beauftragung externer Dienstleister mit Wartung und Support,
- durch Beschäftigung von eigenem IT-Personal der Sachaufwandsträger.

Als wichtige Faktoren wirken sich auch die Größe und räumliche Verteilung der Einzelschulen, die Anzahl der Geräte je Schule sowie insbesondere die Homogenität – bzw. Heterogenität – der Systemlandschaften an den Schulen auf den Ressourcen-bedarf für die Betreuung der Systeme aus.

Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird der von dem Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazolo angekündigte Einschulungskorridor umgesetzt, was bedeutet die neue Regelung für Eltern, Kindergärten, Grundschulen und die Schuleingangsuntersuchung und besteht dann weiterhin die Möglichkeit, das Kind zurückzustellen, obwohl es außerhalb dieses Korridors Geburtstag hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der Koalitionsvereinbarung von CSU und FREIEN WÄHLERN „Für ein bürgernahes Bayern“ für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 ist Folgendes ausgeführt: *„An Grundschulen möchten wir der individuellen Entwicklung der Kinder stärker Rechnung tragen. Wir halten am Einschulungstermin fest und führen einen Einschulungskorridor von Juli bis September mit Entscheidung der Eltern ein.“*

Aufgabe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) ist es, den von den Koalitionspartnern vereinbarten Einschulungskorridor fachlich-pädagogisch und rechtlich auszuformen und die notwendigen Abstimmungen mit den anderen betroffenen Ressorts vorzunehmen. Im Fokus steht derzeit die Vorbereitung eines Entwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Über eine Änderung des Art. 37 BayEUG, der den Beginn der Schulpflicht regelt, soll die Stärkung des Elternwillens hervorgehoben werden. Die Erziehungsberechtigten der von Juli bis September Geborenen sollen auf Grundlage einer Beratung und Empfehlung der Schule die Entscheidung darüber treffen, ob ihr Kind bereits im kommenden oder erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Nähere Angaben zur rechtlichen, inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung können derzeit noch nicht gemacht werden. Das StMUK beabsichtigt eine zeitnahe Information der Grundschulen u. a. im Hinblick auf das Anmelde- und Einschulungsverfahren.

Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Bayern besuchen weiterführende (allgemeine und berufsbildende) Schulen in Hessen, Baden-Württemberg und Thüringen, welche Ausgleichszahlungen zwischen den Kommunen bzw. Bundesländern gibt es dafür jeweils und – da die Fahrtkosten für diese bayerischen Schülerinnen und Schüler nicht ersetzt werden – welche Kosten würden entstehen, wenn diese Schülerinnen und Schüler wenigstens die Kosten zur nächstgelegenen bayerischen Schule gleicher Art erhalten würden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die eine Schule außerhalb Bayerns besuchen, werden im Rahmen der amtlichen Schulstatistik in Bayern statistisch nicht erfasst. Die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ (ASD) erhobenen Schülerdaten beinhalten lediglich Angaben zu Schülerinnen und Schülern, die eine bayerische Schule besuchen. Erhebung und Auswertung von Daten zu Schülerinnen und Schülern, die eine Schule eines anderen Bundeslandes besuchen, obliegen grundsätzlich dem jeweiligen Bundesland.

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird ersatzweise auf Ländermeldungen im Rahmen der Hauptumfrage der Kultusminister Konferenz (KMK) zum Schuljahr 2016/2017 zurückgegriffen. Der nachfolgenden Tabelle ist (auf Basis dieser KMK-Statistik) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern zu entnehmen, die im Schuljahr 2016/2017 eine weiterführende Schule (differenziert nach allgemeinen bzw. beruflichen Schulen) in Hessen, Baden-Württemberg bzw. Thüringen besuchen. Angaben zu den Schuljahren 2017/2018 bzw. 2018/2019 liegen derzeit noch nicht vor.

Tabelle. Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Schuljahr 2016/2017 eine weiterführende allgemeine bzw. eine berufliche Schule in Baden-Württemberg, Hessen oder Thüringen besuchen[1]

Land der Beschulung	Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Schuljahr 2016/2017 eine weiterführende allgemeine Schule im angegebenen Bundesland besuchen	Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Schuljahr 2016/2017 eine berufliche Schule im angegebenen Bundesland besuchen
Baden-Württemberg	5 574	9 006
Hessen	1 511	2 310
Thüringen	333	632

[1] Quelle: KMK-Übersicht „Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Bundesländer“

Die Möglichkeit, eine Schule in einem angrenzenden Bundesland zu besuchen, wird vornehmlich von solchen Schülerinnen und Schülern genutzt, für die eine entsprechende außerbayerische Schule dem Wohnort wesentlich näher liegt als die entsprechende Schule der besuchten Schulart in Bayern. Im Bereich der beruflichen

Schulen wird der Besuch einer Schule eines anderen Bundeslandes beispielsweise dann gewählt, wenn für einen speziellen Beruf in Bayern kein Angebot besteht.

Eine finanzielle Beteiligung des Freistaates an den Beschulungskosten bayerischer Schüler in anderen Bundesländern erfolgt weder aufgrund von Verwaltungsabkommen noch auf schulfinanzierungsrechtlicher Grundlage und wäre wirtschaftlich nicht angemessen. In Bayern bestehen adäquate Beschulungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern.

Die Schülerbeförderung bayerischer Schülerinnen und Schüler zu weiterführenden Schulen in anderen Bundesländern wird – entgegen der Annahme in der Anfrage zum Plenum – nach der geltenden Rechtslage nach bestimmten Voraussetzungen übernommen.

Die Rechtsgrundlagen der Schülerbeförderung sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

Danach haben Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter weiterführender Schulen einen Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule.

Als nächstgelegen gilt im Bereich der weiterführenden Schulen die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Leistungspflicht nach bayerischem Schulwegkostenrecht nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die besuchte Schule in einem anderen Bundesland liegt. Auch eine in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gelegene Schule kann deshalb nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nach bayerischem Recht die nächstgelegene Schule im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes sein. Eine Übernahme der Schülerbeförderung beim Besuch einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule kommt dann in Frage, wenn die Schule einer bayerischen Schule im Wesentlichen entspricht und der Besuch der Schule auch in Bayern gefördert werden könnte. Ergibt die Prüfung, dass es in Bayern eine mit der außerbayerischen besuchten Schule vergleichbare Schule nicht gibt, so besteht schon vom Grundsatz her keine Beförderungspflicht mit der Folge, dass auch keine Schülerbeförderungskosten zu bezahlen sind. Denn in diesem Fall könnte eine bayerische Schülerin bzw. ein bayerischer Schüler innerhalb Bayerns eine entsprechende Schule nicht besuchen. Dies bedeutet, dass im Falle außerhalb Bayerns geschaffener neuer Schultypen bzw. Schularten oder neuer Ausbildungsrichtungen, die es in Bayern nicht gibt, keine Kostenfreiheit des Schulwegs besteht. Dies entspricht dem Gleichheitssatz, der auch vorgibt, alle Schülerinnen und Schüler Bayerns in Bezug auf die Kriterien der Schülerbeförderung gleich zu behandeln.

Neben dem Anspruch auf Beförderungsleistungen gibt es im Bereich der weiterführenden Schulen die Ermessensregelungen der § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV. Nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV soll bzw. kann die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule im Wege einer Ermessensentscheidung z. B. ganz oder teilweise übernommen werden. Dies gilt auch für entsprechende Schulen in einem benachbarten Bundesland. Für die Kosten der Übernahme der Beförderung im Ermessensweg werden im selben Maße staatliche Zuweisungen gewährt wie beim Beförderungsanspruch.

Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf die Aussage und den Tweet von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 25.08.2018, dass in Augsburg eine Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit eröffnen wird, frage ich die Staatsregierung, welche möglichen Standorte dafür in Augsburg aus Sicht der Staatsregierung zur Diskussion stehen, wie der genaue Zeitplan für die Einrichtung und Arbeitsaufnahme ist und mit welcher personellen und finanziellen Ausstattung die Außenstelle betrieben werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ankündigung einer Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 25.08.2018 steht im Gesamtzusammenhang der Planungen für die inhaltliche Neuausrichtung und Erweiterung der Landeszentrale, die der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung vom 18.04.2018 angekündigt und die der Landtag am 27.09.2018 im neuen Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit beschlossen hat.

Insbesondere besteht ein Zusammenhang zwischen den Planungen zur Außenstelle und der Konzeption eines Medien-Bildungszentrums, das sich – wie die Landeszentrale insgesamt – u. a. mit den Folgen der Digitalisierung und des Online-Diskurses befassen soll. Mögliche Kooperationspartner bei der Errichtung und dem Betrieb des Medien-Bildungszentrums sind v. a. die Stadt Augsburg und die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.

Ein von der Stadt Augsburg vorgeschlagener möglicher Standort für das Medien-Bildungszentrum ist der sog. Glaspalast in Augsburg.

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wird unter der Leitung ihres seit 01.01.2019 amtierenden neuen Direktors Rupert Grübl zunächst mit der Stadt Augsburg ein Eckpunktepapier hinsichtlich einer Zusammenarbeit erarbeiten. Sowohl die Form der Kooperation als auch Art und Umfang des personellen und finanziellen Engagements beider Seiten müssen zunächst geprüft und abgestimmt werden. Hierzu stellen die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit und die Stadtverwaltung Augsburg derzeit auf Arbeitsebene Überlegungen an.

Ein belastbarer Zeitplan sowie belastbare Aussagen zur geplanten finanziellen und personellen Ausstattung können erst nach der aktuellen Konzeptionsphase vorgelegt werden. Die Entscheidung über zu leistende Beiträge des Freistaates Bayern bleibt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Junglehrkräfte sind jeweils aus den anderen Regierungsbezirken von der jeweiligen Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Schuljahr 2018/2019 in Oberbayern eingesetzt, welche Kriterien wurden jeweils herangezogen und wie viele (Rück-)Versetzungsanträge liegen derzeit aus Oberbayern vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Junglehrer“ diejenigen Lehrkräfte zu verstehen sind, die zum September 2018 den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an Grund-, Mittel-, Förder- oder Realschulen bzw. an Gymnasien abgeschlossen haben und zum Schuljahr 2018/2019 als Bewerberin bzw. als Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang neu in den staatlichen Schuldienst Bayerns eingestellt wurden.

Einstellungen im Bereich der Grund- und Mittelschule

Sowohl im Grund- als auch im Mittelschulbereich konnte zum Schuljahr 2018/2019 allen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu einer Gesamtprüfungsnote von 3,5 ein Angebot auf unbefristete Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst unterbreitet werden.

Die folgende Zahl an Lehramtsanwärtern erhielten zum angefragten Einstellungstermin 2018 ein Einstellungsangebot im Regierungsbezirk Oberbayern:

Einstellungen in Oberbayern im Bereich der Grund- und Mittelschule zum Schuljahr 2018/2019:

Einstellung nach dem Vorbereitungsdienst	**Einstellungen in Oberbayern**						
	aus OBB	**aus NDB**	**aus OPF**	**aus OFR**	**aus MFR**	**aus UFR**	**aus SCHW**
	695	123	199	95	156	93	16

Die Zuweisung an die konkrete Einsatzschule nimmt im Bereich der Grund- und Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vor.

Einstellungen im Bereich der Förderschulen

In den staatlichen Schuldienst an Förderschulen wurde folgende Anzahl an Studienreferendaren nach erfolgreichem Referendariat im Regierungsbezirk Oberbayern eingestellt:

Einstellungen im Bereich der Förderschule zum Schuljahr 2018/2019:

Einstellung nach dem Vorbereitungsdienst	Einstellungen in Oberbayern						
	aus OBB	aus NDB	aus OPF	aus OFR	aus MFR	aus UFR	aus SCHW
	87	12	3	2	3	1	1

Einstellungen im Bereich der Realschulen

Da der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen aufgrund seiner Struktur bayernweit angelegt ist und eine Zuweisung an ausbildende Schulen nach Regierungsbezirken – wie etwa im Bereich der Grund- und Mittelschulen – nicht möglich ist, werden auf die jeweiligen Regierungsbezirke bezogene Daten daher im Kontext der Lehrerausbildung an Realschulen nicht erhoben. Somit kann lediglich eine Aussage über die Einstellungen aus dem Prüfungsjahrgang 2018 bayernweit und in den Regierungsbezirk Oberbayern getroffen werden:

Zum Schuljahr 2018/2019 wurden insgesamt 182 Lehrkräfte aus dem Prüfungsjahrgang 2018 neu in den staatlichen Realschuldienst eingestellt, davon 81 in den Regierungsbezirk Oberbayern.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Bewerbern aus dem Prüfungsjahrgang nicht um Versetzungsbewerber handelt, sondern um Einstellungsbewerberinnen und -bewerber, die sich nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung erstmals um eine Einstellung beim Freistaat Bayern bewerben.

Einstellungen im Bereich der Gymnasien:

Der Vorbereitungsdienst ist für das Lehramt an Gymnasien aufgrund seiner Struktur und der Planungsrahmenbedingungen bayernweit angelegt und eine Zuweisung an ausbildende Schulen nach Regierungsbezirken – wie etwa im Bereich der Mittelschulen – ist nicht möglich. Auf die jeweiligen Regierungsbezirke bezogene Daten werden daher im Kontext der Lehrerausbildung an Gymnasien nicht erhoben. Somit kann nur die bayernweite Anzahl der Einstellungen aus dem Prüfungsjahrgang zum jeweiligen Einstellungstermin angegeben werden.

Neben dem aktuellen Jahrgang enthalten die Einstellungen zum September auch freie Bewerberinnen und Bewerber.

Einstellungen im Bereich der Gymnasien zum Schuljahr 2018/2019:

Termin	Anzahl der Einstellungen (ohne Warteliste)
Februar 2018 (aktueller Jahrgang)	154
September 2018 (aktueller Jahrgang und freie Bewerberinnen und Bewerber)	257

Einstellungen im Bereich der beruflichen Schulen

Aufgrund des Direktbewerbungsverfahrens erfolgt im Bereich der beruflichen Schulen keine zentrale Erfassung der bisherigen Einsatzorte im Referendariat sowie der Ortswünsche für die Einstellung.

Kriterien für das Einstellungs- und Versetzungsverfahren

Eine gesetzliche Regelung für die (prioritäre) Berücksichtigung bestimmter sozialer Kriterien bei Einstellungen und Versetzungen von Lehrkräften besteht weder im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) noch in den landesrechtlichen Normen für Beamtinnen und Beamte (BeamtenstatusG, LeistungslaufbahnG). Jedoch hat sich der Landtag bereits in den zurückliegenden Legislaturperioden mehrfach mit der Thematik befasst und Kriterien für die Versetzung wie folgt festgelegt:

a) Familienzusammenführung

Entsprechend den Landtagsbeschlüssen vom 19.07.1984 (Drs. 10/4406) und vom 17.06.2004 (Drs. 15/1201) sind bei Versetzungen Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Leistung und Wartezeit zu beachten.

Nach einem ergänzenden Beschluss vom 18.07.2006 (Drs. 15/6175) sind dabei unverheiratete Lehrkräfte mit Kindern verheirateten Lehrkräften mit Kindern gleichzustellen, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Als weitere Gruppe sind danach Bewerber ohne Familienzusammenführungen vorgesehen.

b) Wartezeit und Leistung

Innerhalb der drei oben genannten Gruppen (Familienzusammenführungen mit Kidern, Familienzusammenführungen und Bewerber ohne Familienzusammenführung) sind die relevante Wartezeit des jeweiligen Antragstellers in einem vom Ausbildungsort verschiedenen Regierungsbezirk und bei gleicher Wartezeit dessen Leistung (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, ggf. verwertbare dienstliche Beurteilungen) weitere Auswahlkriterien.

c) Weitere Kriterien

Von besonderer Bedeutung sind auch die konkreten Einsatzmöglichkeiten im jeweiligen Regierungsbezirk. Da sich einige Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich auf sehr enge regionale Ziele beschränken, ist es möglich, dass eine Versetzung ausschließlich daran scheitert. Eventuell vorhandene weitere persönliche und soziale Gründe innerhalb der Gruppen (z. B. eigene Schwerbehinderung oder Erkrankungen) werden im Einzelfall gewichtet und berücksichtigt.

Um alle Regierungsbezirke Bayerns vergleichbar und nach einheitlichen Kriterien mit Lehrkräften zu versorgen und die Unterrichtsversorgung in allen Schulen Bayerns sicherstellen zu können, erfolgt die Einstellung in den staatlichen Schuldienst dem Bedarf folgend bayernweit. In allen Regierungsbezirken kommen die Lehrkräfte dabei ausschließlich auf Basis der regional vorhandenen Bedarfe zum Einsatz.

Es ist das Ziel des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), die Notwendigkeiten der Personalversorgung der Schulen bestmöglich mit den individuellen Einsatzwünschen der Lehrkräfte in Einklang zu bringen. Dabei wird jeder Einzelfall intensiv geprüft und die persönliche Situation im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Einstellung bzw. Versetzung in die Wunschregion. Die Rahmenbedingungen dafür sind in erheblichem Maße über die maßgeblichen Landtagsbeschlüsse definiert.

Versetzung zum Schuljahr 2019/2020

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen:

Genaue Aussagen zu Versetzungen zum Schuljahr 2019/2020 sind derzeit planungsbedingt noch nicht möglich, da der Antragsschluss für die Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Mittel- und Förderschulen über die Schulleitung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 22.02.2019 erfolgen muss.

Für den Bereich der Gymnasien und Realschulen:

Zur Anzahl der Versetzungsanträge zum Schuljahr 2019/2020 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da diese dem StMUK erst zum 01.03.2019 übermittelt und dann im Rahmen der Personalplanung bis Ende Juli/Anfang August 2019 bearbeitet werden.

Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die genaue Regelung für ein Lehramtsreferendariat in Teilzeit (für die jeweiligen Schularten), das der damalige Staatsminister für Unterricht und Kultus, Bernd Sibler, bereits für Februar 2019 ermöglichen wollte, wie viele Anträge liegen bereits für den ersten Zeitraum vor und wie viele Kapazitäten werden den Schulen zusätzlich vorgehalten, wenn Referendarinnen bzw. Referendare im Teilzweit die Stunden des eigenverantwortlichen Unterrichts reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Allgemeines

Mit Blick auf die besonderen Herausforderungen von jungen Müttern und Vätern im Referendariat wird – je nach Schulart – den Referendarinnen und Referendaren, die ab dem Schulhalbjahr 2019 an eine Einsatzschule wechseln, ein familienfreundlicher Vorbereitungsdienst ermöglicht. Dabei können Beamte und Beamtinnen auf Widerruf, bei Vorliegen familienpolitischer Gründe im Sinne des Art. 89 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), die Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf Antrag von 17 Stunden auf 10 Stunden verringern. Voraussetzung ist, dass die Bedarfslage an der entsprechenden Schulart dies zulässt und die Anforderungen an die Ausbildung dem nicht entgegenstehen. Um die Qualität der Ausbildung der angehenden Lehrkräfte zu erhalten, ist die Reduzierung auf den eigenverantwortlichen Unterricht beschränkt.

Schularten

Grund- und Mittelschulen, Förderschulen:

Obwohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ein großes Anliegen ist, kann eine entsprechende Möglichkeit im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht eröffnet werden: Hier sprechen dienstliche Belange der Reduzierung des Unterrichtseinsatzes entgegen, da die Unterrichtsversorgung ansonsten nicht mehr gesichert werden könnte.

Realschulen:

Im Bereich der Realschule findet der 1. Ausbildungsabschnitt (1. Jahr des Vorbereitungsdienstes) an der Seminarschule statt, der 2. Ausbildungsabschnitt (2. Jahr des Vorbereitungsdienstes) an der Einsatzschule. Der Eintritt in den Vorbereitungsdienst ist einmal pro Jahr im September möglich. Die Regelung für das familienfreundliche Referendariat greift für Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Lehramts Realschule daher erstmals mit dem Wechsel an eine Einsatzschule im September 2019 (Prüfungstermin 2020).

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Prüfungstermins 2020 werden im Laufe des Februar 2019 über die Möglichkeit informiert, den familienpolitisch bedingten Verzicht auf die Unterrichtsaushilfe gemäß § 19 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) beantragen zu können. Dadurch wird sich das Deputat im Einsatzjahr auf zehn Wochenstunden beschränken. Die Anträge werden bis Ende April 2019 dem StMUK vorzulegen sein, damit das jeweils reduzierte Stundenmaß im Einsatzjahr bei der Planung der Unterrichtsversorgung berücksichtigt werden kann.

Gymnasien:

Im Bereich der Gymnasien findet der 1. Ausbildungsabschnitt (1. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) an der Seminarschule statt, im 2. Ausbildungsabschnitt (2. und 3. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) werden die Studienreferendarinnen und -referendare grundsätzlich einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, im 3. Ausbildungsabschnitt (4. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) schließen die Studienreferendarinnen und -referendare ihre Ausbildung an der Seminarschule ab. Das Einsatzjahr gliedert sich somit in zwei Halbjahre. Von den ca. 900 Referendarinnen und Referendaren, die im Februar 2019 in den ersten Teil des Einsatzjahres (2. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) kommen, haben sich ca. 5 Prozent für das familienfreundliche Referendariat (Verzicht auf die Unterrichtsaushilfe gemäß § 21 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien – ZALG entschieden, von den ca. 600 Referendarinnen und Referendaren des zweiten Teils des Einsatzjahres (3. Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) ca. 4 Prozent.

Der dadurch bedingte Kapazitätsverlust wird durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen, z. B. durch Erhöhungen bestehender Teilzeiten oder befristete Aushilfsverträge.

Berufliche Schulen

Im Bereich der beruflichen Schulen findet das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes an Seminarschulen statt (1. Ausbildungsabschnitt), das zweite Jahr an Einsatzschulen (2. Ausbildungsabschnitt). Ein Beginn des Vorbereitungsdienstes ist jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Halbjahr möglich. Die Referendarinnen und Referendare erteilen zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. Gemäß § 8 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) können Studienreferendarinnen und -referendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden (bis zu 17 Wochenstunden), was in der Regel auch erfolgt.

Es ist jedoch möglich, dass auf die Erteilung des Unterrichtsauftrags bei Vorliegen familienpolitischer Gründe verzichtet wird. Die Klärung erfolgt dezentral vor Ort, zwischen Schulleitung und Studienreferendarin bzw. Studienreferendar. Eine Auswertung über die Anzahl der Referendarinnen und Referendare, die aus familiären Gründen nicht zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden, liegt dem StMUK nicht vor. Eine gegebenenfalls erforderliche Kompensation erfolgt ebenfalls durch verschiedene Maßnahmen, z. B. durch Erhöhungen bestehender Teilzeiten oder befristete Aushilfsverträge.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse hatte das Gespräch zwischen der Bundesregierung und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Umrüstung des Forschungsreaktors FRM II und dessen Weiterbetrieb am 18.12.2018, welche weiteren Verhandlungstermine zwischen der Bundesregierung und dem Freistaates Bayern sind derzeit geplant und wann erwartet die Staatsregierung eine Entscheidung über die Umrüstung des Garchinger Forschungsreaktors FRM II?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zum weiteren Vorgehen bei der Umrüstung des Forschungsreaktors FRM II finden fortlaufend Gespräche auf Arbeitsebene zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst statt. Dabei wurden und werden verschiedene Handlungsoptionen im Detail erörtert und weiterer Klärungsbedarf identifiziert. Sowohl die Bayerische Staatsregierung als auch die Bundesregierung verfolgen das Ziel der Umrüstung des FRM II auf niedriger angereichertes Uran unverändert mit Nachdruck und haben ein starkes gemeinsames Interesse daran, baldmöglichst über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Programme und Fördermöglichkeiten es im Freistaat Bayern für die Förderung von Musikfestivals gibt, welchen Voraussetzungen jene erfüllen müssen und an welche Veranstaltungen bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter diese in den vergangenen fünf Jahren Fördergelder vergeben haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beiliegenden Übersichten verwiesen, die die Entwicklung der Festival- und Veranstaltungsförderung seit dem Jahr 2013 aufzeigen (Anlage 1*). Die Übersichten sind nach Jahren getrennt und jeweils nach Veranstaltungsorten aufgeschlüsselt. In den Übersichten wird zwischen kommunalen und privaten Förderungen unterschieden. Die Daten für das Jahr 2018 können aktuell noch nicht übermittelt werden, da die Verwendungsnachweisprüfungen für dieses Förderjahr noch ausstehen.

Im Bereich der künstlerischen Musikpflege können alle wiederkehrenden Festivals und Veranstaltungsreihen im Bereich der künstlerischen Musik, der klassischen und vorklassischen Musik, der Kirchenmusik und zeitgenössischen Musik einschließlich der Jazzmusik grundsätzlich gefördert werden. Nicht gefördert werden musikalische Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Laienmusik. Ziel der staatlichen Förderung im Rahmen der künstlerischen Musikpflege nach dem Bayerischen Musikplan ist die Unterstützung der Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebots an künstlerischen Veranstaltungen. Die einzelnen Fördervoraussetzungen (keine Förderung von Einzelkonzerten, Überregionalität und musikalische Zielsetzung der Veranstaltung, Gesamtausgaben von über 10.000 Euro usw.) können den Grundsätzen für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen entnommen werden (Anlage 2*). Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die finanzielle Beteiligung der örtlichen Kommunen, da die öffentliche Kulturpflege auch eine kommunale Aufgabe darstellt.

Ergänzend sei vermerkt, dass die Fördergrundsätze auch auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/foerderung/musikfoerderung/veranstaltungen.html abrufbar sind. Da es sich bei Förderungen im Bereich der künstlerischen Musikpflege um freiwillige Leistungen handelt, besteht auf einen staatlichen Zuschuss – auch bei Vorliegen aller Antragsvoraussetzungen – grundsätzlich kein Anspruch.

Für neue, innovative Veranstaltungen im professionellen Musikbereich, Sonderprojekte und musikalische Veranstaltungen anlässlich eines besonderen Veranstaltungsjubiläums kommt darüber hinaus eine Förderung über den Kulturfonds Bayern im Bereich Kunst in Betracht. Für die Bewilligung, Ausreichung und Verwendungsnachweisprüfungen sind die Bezirksregierungen zuständig. Nähere Informationen zum Kulturfonds Bayern sind auf der Homepage des StMWK unter https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/kulturfonds/kunst-und-kultur.html abrufbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie genau der Forschungsauftrag des neuen „Institute for Ethics in Artificial Intelligence“ an der Technischen Universität München (TUM) lautet, wie das neue Institut personell ausgestaltet sein soll und wie die TUM die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Instituts gegenüber dem Geldgeber Facebook sicherstellen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Feld der Künstlichen Intelligenz (KI) eröffnet technischen Systemen durch digitale Vernetzung neue Funktions- und Anwendungshorizonte. Um die kulturelle und gesellschaftliche Rückverankerung dieser teils sprunghaft fortschreitenden Entwicklungen sicherzustellen, hat die Technische Universität München (TUM) bereits

im Jahr 2012 ein umfangreiches Ausbauprogramm für die Geistes- und Sozialwissenschaften gestartet und – im Rahmen der Exzellenzinitiative 2012 – das Munich Center for Technology in Society (MCTS) gegründet. Die TUM bekennt sich dabei ausdrücklich zu einer Kultur der wertebezogenen Technologien. In ihrer neuen Leitstrategie werden Forschung und Lehre fortan im Kontext eines „Human Centric Engineering“ unter Beteiligung von Disziplinen wie Philosophie, Ethik, Soziologie und Politikwissenschaft ausgestaltet.

Die finanzielle Zuwendung von Facebook trägt zur Beschleunigung der Umsetzung dieser Strategie bei. Die Forschungsschwerpunkte des neuen Instituts an den Schnittstellen zu KI-relevanten Technologiebereichen werden im Rahmen des MCTS koordiniert. Zu den Aufgaben des Instituts wird insbesondere auch die Erarbeitung von Leitlinien für Identifikation und Beantwortung ethischer Fragestellungen der KI für Gesellschaft, Industrie und Gesetzgeber zählen.

Das TUM Institute for Ethics in Artificial Intelligence wird unter dem Dach des MCTS gegründet und ist in dessen Arbeit eingebettet. Das MCTS verfügt derzeit über 58 wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Professuren und zwei Nachwuchsgruppenleiter sowie 13 Verwaltungsmitarbeiter. Vorgesehen ist, das neue Institut ergänzend mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Geschäftsführer auszustatten; die Details hierzu werden derzeit erarbeitet.

Das neue TUM Institute for Ethics in Artificial Intelligence wird vom Unternehmen Facebook ohne Vorgaben gefördert. Das Institut ist in seiner wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung, in Forschung und Lehre sowie in der künftigen Kooperation mit anderen Universitäten und Unternehmen vollständig unabhängig. Eine Einflussnahme durch Facebook ist ausgeschlossen. Zur Sicherstellung einer unabhängigen Forschungsagenda in Zusammenarbeit mit international führenden Universitäten wird ferner ein unabhängiges internationales Advisory Board eingerichtet.

Die Zuwendung durch die Facebook unterliegt im Übrigen den detaillierten Regelungen des TUM Fundraising Code of Conduct, der verbindlich für alle Fundraising- und Stiftungsmaßnahmen gilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, stimmt es, dass die BayernImmo die gesamte Industriebrachfläche „Fabrikzeile“ in Hof zu einer Art Campus mit Studentenwohnheim, Hörsälen und Vortragsräumen weiterentwickeln will, falls nein, stimmt es dass die BayernImmo auf einem Teil des besagten Grundstücks den Bau eines Studentenwohnheims sowie die Veräußerung des restlichen Teils an einen Investor plant und für den Fall, dass beides nicht zutrifft, wie will die BayernImmo nach gegenwärtigem Stand der Planungen das entsprechende Grundstück konkret weiterentwickeln?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Standort Hof der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern wird weiterentwickelt. Nachdem kürzlich bereits 280 zusätzliche Wohnheimplätze und sechs zusätzliche Lehrsäle geschaffen wurden, sollen für den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung dauerhaft 300 weitere Wohnplätze und acht zusätzliche Lehrsäle entstehen. Grund hierfür sind insbesondere die steigenden Bedarfe aufgrund der seit September 2018 neu geregelten kostenlosen Unterbringung der Studierenden der Fachrichtung Verwaltungsinformatik. Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) wurde mit dem Flächenmanagement beauftragt.

Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzung ist es möglich, dass Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiums Bachelor of Laws und des Beschäftigtenlehrgangs II (Verwaltungsfachwirtin bzw. Verwaltungsfachwirt) in das Beamtenverhältnis übernommen werden sowie in die 4. Qualifikationsebene aufsteigen können bzw. welche Regelungen oder gesetzlichen Voraussetzungen müssen dafür ggf. erst noch geschaffen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Übernahme bzw. der Aufstieg in das Beamtenverhältnis mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene ist mit einem Bachelor of Laws oder einem Beschäftigtenlehrgang II (BL II) nicht möglich. Es ist ein Abschluss auf Masterniveau erforderlich.

Gesetzliche Regelungen müssen dafür nicht geschaffen werden, da der Zugang über die klassische juristische Ausbildung oder Masterstudiengänge, die unter Anlage 1 zu Art. 39 Leistungslaufbahngesetz fallen, bereits heute eröffnet ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange benötigen derzeit bereits eingereichte Anträge auf Zuschuss im Rahmen des Digitalbonus von der Antragstellung bis zur Erteilung eines Förderbescheids, existieren Bestrebungen der Staatsregierung, die Antragseinreichung und die anschließende Eingangsbestätigung zum Zuschuss des Digitalbonus nicht weiter auszusetzen, damit Investitionen, welche für ein Projekt erst nach Eingangsbestätigung getätigt werden können, nicht verzögert werden und welche Anstrengungen werden vonseiten der Staatsregierung unternommen, um einen kontinuierlichen und zügigen Ablauf nach Antragstellung für den Erhalt des Förderbescheids zum Digitalbonus zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Nachfrage nach dem Digitalbonus ist sehr groß. Das hat gerade in der Anfangsphase des Programms zu Herausforderungen bei den Bewilligungsbehörden geführt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Derzeit liegen 3.100 offene Anträge vor. Die im Rahmen des vorläufigen Haushaltsvollzugs zur Verfügung stehenden Mittel sind durch diese Antragseingänge bis zum 31.12.2018 belegt und können im Rahmen des vorläufigen Haushaltsvollzugs abgearbeitet werden.

Ausgabebewilligungen, d. h. hier die weiterhin zulässige Antragstellung mit gleichzeitig genehmigten förderunschädlichem Maßnahmenbeginn, würden das Budgetrecht des Parlaments in massiver Weise präjudizieren. Die Regelung des Art. 78 Abs. 4 Bayerische Verfassung (BV) zur vorläufigen Haushaltsführung ist als „Notrecht“ der Exekutive äußerst restriktiv auszulegen.

Damit war der zum 01.01.2019 verfügte Annahmestopp für Anträge im Programm Digitalbonus unvermeidbar. Auch eine Verbesserung der Personalausstattung kann nur mit der Entscheidung über den kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 erfolgen.

Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurden im Nachtragshaushalt 2018 keine Mittel für eine lückenlose Fortführung des Digitalbonus über den 31.12.2018 hinaus eingeplant, nachdem nun seit Anfang des Jahres 2019 keine Anträge zum Digitalbonus mehr gestellt werden können, da laut Webseite (www.digitalbonus.bayern/antragsstellung/) die Auskunft gegeben wird, dass die „Fortführung des Digitalbonus der gesetzlichen Grundlage des Haushaltsgesetzes“ bedarf und wie soll sichergestellt werden, dass die Mittel für alle Anträge ab dem 01.01.2019 reichen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die im Rahmen des vorläufigen Haushaltsvollzugs zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits durch Antragseingänge bis zum 31.12.2018 belegt. Ausgabebewilligungen, d. h. die weiterhin zulässige Antragstellung mit gleichzeitig genehmigten förderunschädlichem Maßnahmenbeginn, würden das Budgetrecht des Parlaments in massiver Weise präjudizieren. Die Regelung des Art. 78 Abs. 4 Bayerische Verfassung (BV) zur vorläufigen Haushaltsführung ist als „Notrecht“ der Exekutive äußerst restriktiv auszulegen. Damit war der zum 01.01.2019 verfügte Annahmestopp für Anträge im Programm Digitalbonus unvermeidbar.

Sobald Mittel eingestellt sind und der Doppelhaushalt 2019/2020 bekannt gemacht ist, kann die Antragsstellung wieder ermöglicht werden. Durch Monatskontingente wird sichergestellt, dass die Haushaltsansätze nicht überzogen werden. Diese Mittelkontrolle über Monatskontingente wird bereits seit August 2017 praktiziert.

Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zur Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag bezüglich gleicher Bezahlung für Frauen und Männer und der damit verbundenen Knüpfung der Vergabe öffentlicher Aufträge an eine Verpflichtung der Unternehmen zur gleichen Bezahlung von Frauen und Männern frage ich die Staatsregierung, auf welchem Wege, ab wann und mit welchen Kontrollmechanismen diese Maßnahme umgesetzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Vergaberecht besteht bereits die Verpflichtung, dass Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen alle arbeitsrechtlichen Vorgaben einhalten müssen (vgl. insbesondere § 128 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Dies umfasst auch die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer nach dem Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG) und dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Bei erheblichen Verstößen kann der öffentliche Auftraggeber einen bestehenden Auftrag kündigen und das Unternehmen kann von künftigen Vergaben ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB). Im Rahmen des Vergabeverfahrens müssen alle Bieter durch Eigenerklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies umfasst auch erhebliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften wie das Gebot zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer.

Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen ergreift sie im Bereich Tourismus, um eine Nutzung von ÖPNV, Fahrrad oder etwa Carsharing attraktiver zu machen und welche Chancen würden sich aus ihrer Sicht durch die Ausweisung weiterer Nationalparke für den Tourismus in Bayern ergeben und wie begegnet die Staatsregierung den Herausforderungen, die der Klimawandel auch für die bayerische Tourismusbranche mit sich bringt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß dem Leitbild der Neuen Tourismusoffensive Bayern (Ministerratsbeschluss vom 12.06.2018) „Tourismus im Einklang mit Mensch und Natur“ will das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Tourismus in Bayern nachhaltiger, naturverträglicher und barrierefreier gestalten. Denn nur, wo sich die Einheimischen wohl fühlen, fühlen sich die Gäste auch wohl.

Mit dem „Bayernnetz für Radler“, das seit 1997 besteht, bietet die Staatsregierung ein attraktives Angebot von Fernradrouten für den Radtourismus und Freizeit-Radverkehr. Die Fernradrouten im Freistaat umfassen rund 9.000 km. Das Angebot besteht aus einer Papierkarte, einer App und einem Internetangebot mit vertiefenden Informationen beispielsweise zu Höhenprofilen, Sehenswürdigkeiten, Einkehrmöglichkeiten und Schienenverkehrsanbindung. Das Bayernnetz für Radler wird vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und vom StMWi gemeinsam betreut. Für die Orientierung vor Ort sind die Routen durchgehend beschildert. Bayern belegt im Übrigen seit Jahren Spitzenplätze bei der ADFC-Radreiseanalyse.

Die Staatsregierung setzt sich generell für eine nachhaltige Mobilität ein. Dazu gehört insbesondere die Stärkung des ÖPNV auf Straße und Schiene sowie des Radverkehrs. Davon profitieren in ganz Bayern auch die Touristen.

Zur Frage, welche Chancen sich durch die Ausweisung weiterer Nationalparke für den Tourismus in Bayern ergeben, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Die Chancen wären im Fall der Ausweisung eines konkreten Gebiets als Nationalpark zugeschnitten auf die spezifischen Verhältnisse vor Ort zu ermitteln.

Die Staatsregierung stellt sich den Herausforderungen des Klimawandels. Bereits 2016 hat das Kabinett die Bayerische Klimaanpassungsstrategie verabschiedet, in der der Tourismus ein wichtiges Handlungsfeld darstellt und die eine Reihe von Maßnahmen zur Anpassung des Tourismus an den Klimawandel enthält.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Ausstoß von Treibhausgasen in Bayern von 2013 bis heute – insgesamt und in den einzelnen Sektoren (Energie, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) – entwickelt, in welchen einzelnen Bereichen innerhalb der genannten Sektoren, zum Beispiel Auto- oder Flugverkehr, hat es auffällige Entwicklungen bei den Treibhausgas-Emissionen gegeben, und welche Ereignisse oder Veränderungen der letzten Jahre in Bayern, wie beispielweise Extremwetterereignisse, Hochwasser, Hitzeperioden, Dürren, Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten, sind nach Erkenntnissen der Staatsregierung tatsächliche oder wahrscheinliche Folgen der Klimaerhitzung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Daten zum Ausstoß von Treibhausgasen in Bayern – und der anderen Länder – sind den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft „Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ zu entnehmen, die einmal jährlich veröffentlicht werden und auf Erhebungen der Statistischen Landesämter beruhen. Derzeit reichen die Daten bis zum Jahr 2015. Daten zu den energiebedingten CO_2-Emissionen als Teilmenge der Treibhausgase liegen auch für 2016 vor (Energiebilanz Bayern).

Die Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr/Sektor	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Treibhausgase ges.(CO_2, CH_4, N_2O)	94,605 Mio. t	87,319 Mio. t	90,892 Mio. t	-
Landwirtschaft (CH_4, N_2O)	13,158 Mio. t	13,407 Mio. t	13,287 Mio. t	-
Energiebedingte Emissionen (einschl. Luftverkehr) (CO_2)	79,473 Mio. t	74,797 Mio. t	76,766 Mio. t	78,749 Mio. t
Energieerzeugung (Umwandlungseinsatz gesamt) (CO_2)	15,341 Mio. t	13,212 Mio. t	14,247 Mio. t	14,214 Mio. t
Industrie verarbeitendes Gewerbe (CO_2)	9,863 Mio. t	9,675 Mio. t	9,476 Mio. t	9,851 Mio. t
Verkehr (einschl. Luftverkehr) (CO_2)	30,66 Mio. t	31,015 Mio. t	32,284 Mio. t	33,110 Mio. t
Haushalt und übrige Verbraucher (CO_2)	23,609 Mio. t	20,895 Mio. t	20,759 Mio. t	21,574 Mio. t

Die Treibhausgasemissionen lagen 2015 in Bayern bei 7,12 t pro Einwohner und Jahr, im Bundesdurchschnitt dagegen bei 11,06 t pro Einwohner und Jahr.

Die vom Menschen verursachte Erhöhung der globalen Temperatur hat Auswirkungen auch auf Bayern. Neben schleichenden Veränderungen durch wärmere Temperaturen und veränderte Niederschlagsbedingungen können vor allem Wetterextreme wie Stürme, Starkregen oder Hitzewellen die Gesellschaft vor neue Herausforderungen stellen. Die erhöhten Temperaturen in Folge des Klimawandels führen zu größeren Variabilitäten des Klimageschehens und erhöhten Wahrscheinlichkeiten extremer Wetterlagen und bestimmter Wetterereignisse. Eine direkte Zuordnung der erhöhten Jahresmitteltemperaturen zu konkreten Wetterphänomenen ist dabei aber nicht möglich.

Die globale Temperaturerhöhung wird dazu führen, dass Hitze-, Trocken- und Dürreperioden häufiger und stärker auftreten, die Sommer trockener und die Winter nasser und mit mehr Regen einhergehen werden. Auch werden Gewitter und Starkregen sehr wahrscheinlich intensiver auftreten.

Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten im Landkreis Starnberg ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Verordnungen „Naturschutzgebiet Gröbelmoos“, „Naturschutzgebiet Mesnerbichl“ und „Naturschutzgebiet Wildmoos“ im Landkreis Starnberg nicht verboten.

Die anderen Naturschutzgebietsverordnungen im Landkreis Starnberg enthalten differenzierte Verbote, aber teilweise auch Ausnahmen.

Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten in der Stadt und im Landkreis Würzburg ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten und welche Pestizide kamen in welchem Naturschutzgebiet in den letzten zwei Jahren zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den zwei Altverordnungen „Naturschutzgebiete Edelmannswald und Blaugrashalden“ sowie „Naturschutzgebiet Zeubelrieder Moor“ im Landkreis Würzburg nicht verboten.

Die anderen Naturschutzgebietsverordnungen in der Stadt und im Landkreis Würzburg enthalten differenzierte Verbote, z. B. Pflanzenschutzmittel einzusetzen, aber teilweise auch Ausnahmen.

Über den Einsatz von Pestiziden liegen keine Informationen vor.

Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, bis wann wird die bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz in Kraft treten, wie hoch ist die (jährliche bzw. dauerhafte) finanzielle Ausstattung dieser Förderrichtlinie und bis zu welchem Anteil (in Prozent) wird die Anschaffung von Herdenschutzmaßnahmen (z. B. Zaunmaterial, Herdenschutzhunde etc.) durch diese Förderrichtlinie gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz muss vor Inkrafttreten durch die EU-Kommission genehmigt werden (Notifizierung). Konkrete Aussagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und zu Einzelheiten der Förderung sind daher nicht möglich. Den Haushaltsverhandlungen in Bayern kann ebenfalls nicht vorgegriffen werden.

Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten in den Landkreisen München, Rosenheim und Eichstätt ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten und welche Pestizide kamen in welchem Naturschutzgebiet in den letzten zwei Jahren zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in der Verordnung „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte südlich der Fischteiche der mittleren Isar“ im Landkreis München, in den Verordnungen „Naturschutzgebiet Fraunöder Filz“, „Naturschutzgebiet Kühwampenmoor“, „Naturschutzgebiet Murner Filz“ und „Naturschutzgebiet Irlhamer Moos“ im Landkreis Rosenheim sowie in den Verordnungen „Naturschutzgebiet Gungoldinger Wacholderheide“ und „Naturschutzgebiet Trockenhänge bei Dollnstein“ im Landkreis Eichstätt nicht verboten.

Die anderen Naturschutzgebietsverordnungen der Landkreise München, Rosenheim und Eichstätt enthalten differenzierte Verbote, aber teilweise auch Ausnahmen.

Über den Einsatz von Pestiziden liegen keine Informationen vor.

Abgeordneter **Berthold Rüth** (CSU)

Vor dem Hintergrund, dass der Markt Eschau/Landkreis Miltenberg (Unterfranken) gerade dabei ist, seine Wasserversorgung umfassend zu erneuern, frage ich die Staatsregierung, ob die budgetierten Kosten von rund 8 Mio. Euro über die Richtlininen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) gefördert werden können und wenn ja, in welcher Größenordnung sich der Zuschuss bewegt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Erneuerung der Wasserversorgung plant der Markt Eschau den Bau einer Verbundleitung sowie die Sanierung von Bauwerken (Brunnen, Aufbereitungsanlage, Hochbehälter) mit zuwendungsfähigen Kosten von rd. 2,6 Mio. Euro und 5,4 Mio. Euro. Für diese beiden Vorhaben könnten nach derzeit gültiger Förderrichtlinie RZWas 2018 Zuwendungen von bis zu rd. 1,3 Mio. Euro und 0,95 Mio. Euro bis Ende 2021 ausgereicht werden.

Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten in den Landkreisen Dingolfing/Landau und Kelheim ist der Einsatz von Pestiziden laut der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Verordnungen „Naturschutzgebiet Weltenburger Enge“ und „Naturschutzgebiet Klamm und Kastlhäng“ im Landkreis Kelheim nicht verboten.

Die anderen Naturschutzgebietsverordnungen in den Landkreisen Dingolfing/Landau und Kelheim enthalten differenzierte Verbote, z. B. chemische Pflanzenschutzmittel auszubringen, aber teilweise auch Ausnahmen.

Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, handelt es sich bei den in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 11.12.2018 genannten CO_2-Zielen von 5 t pro Kopf bis 2030 und 2 t pro Kopf bis 2050 jeweils um die Summe aus energiebedingten und nicht-energiebedingten CO_2-Emissionen, beziehen sich diese Zielwerte auf eine Quellen- oder eine Verursacherbilanz und welche CO_2-Gesamtemissionen in Bayern erwartet die Staatsregierung für den Zeitraum von 2019 bis 2050 bzw. 2100 bei Einhaltung dieser Ziele?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Klimaschutzziele der Staatsregierung beziehen sich insgesamt auf Treibhausgasemissionen, also neben den CO_2-Emissionen auch auf zusätzliche klimarelevante Gase wie Methan und Lachgas. Dabei sind auch nicht-energiebedingte Emissionen mit umfasst. Die Zielwerte orientieren sich an der Quellenbilanz, wie sie in der internationalen Berichterstattung üblich ist. Diese Quellenbilanz liegt auch dem Nationalen Treibausgasinventar des Umweltbundesamtes zugrunde, das nach den Regeln der UN-Klimarahmenkonvention erstellt wird.

Das bayerische Klimaziel bezieht sich auf Pro-Kopf-Emissionen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, ist sie der Meinung, dass aufgrund des schlechten Zustandes des Bergwalds auch weiterhin eine Schonzeitaufhebung auf der bisherigen Fläche nötig ist und dass weiterhin die Gesamtschutzwaldfläche beizubehalten ist, da der gesamte Bergwald im zunehmenden Klimawandel als Schutzwald benötigt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von 260.000 Hektar Bergwald in den Bayerischen Alpen sind 147.000 Hektar Schutzwald. Sie sind dies kraft Gesetzes. Knapp 10 Prozent dieser Schutzwälder sind durch übermäßigen Wildverbiss, Borkenkäfer, Windwürfe, etc. in ihren Funktionen beeinträchtigt und müssen saniert werden. Richtungsweisend für die Schutzwaldsanierung generell sind bis heute die Beschlüsse des Landtags aus den Jahren 1984 (Drs. 10/3978), 1991 (Drs. 12/2638), 1996 (Drs. 13/4685), 2001 (Drs. 14/6645).

Die Wiederherstellung eines funktionstauglichen, naturnahen Schutzwaldes dauert unter den widrigen Bedingungen im Gebirge oft mehrere Jahrzehnte (langsameres Baumwachstum aufgrund rauen Klimas und kürzeren Vegetationsperioden als im Flachland). Die Alpen und der Bergwald sind doppelt so stark vom Klimawandel betroffen wie das Flachland und entsprechend gefährdet. Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, Berg- und Schutzwälder zu erhalten und fit für den Klimawandel zu machen. Die Schonzeitaufhebung ist dafür ein wichtiges Instrument. Denn sie ermöglicht ganzjährig gezielte Vergrämungsabschüsse in den Sanierungsgebieten.